

## INHALT

Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR) .....	16
Sachbeschädigungen und Diebstähle in Schulen .....	19
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen .....	24
Hinweis der Rechtsabteilung betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AOP-AH) .....	24
Staatliche Anerkennung einer Ersatzschule .....	25
Staatliche Genehmigungen von Ersatzschulen .....	25

Die Rechtsabteilung informiert:

### Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR)

Die nachfolgende Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten für Eintragungen im ZSR. Sie folgt dem Grundsatz, dass diejenige Organisationseinheit, die die Sachentscheidung trifft, auch den Eintrag vornimmt. Teil A regelt die Zuständigkeiten und Eintragungsfristen, Teil B die Wiedervorlagefristen bei zeitlich befristet wirkenden Befreiungen und Beurlaubungen.

#### A. Zuständigkeiten

I	Vorstellung an Grundschulen, Anmeldung und Aufnahme an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulwechsel (außer Übergang in das berufliche Schulwesen, dazu s. IV)		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	<b>Vorstellung des Kindes</b> eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht, § 42 Absatz 1 <sup>1</sup>	staatliche Schule oder Ersatzschule, bei der die Vorstellung des Kindes erfolgte	umgehend nach der Vorstellung
2	<b>Anmeldung des Kindes</b> zum Besuch der Grundschule, § 42 Absatz 2	Schule, bei der das Kind angemeldet wurde	umgehend nach der Anmeldung
3	<b>Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen</b> an einer staatlichen Schule oder Ersatzschule, § 28 Absatz 1	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Aufnahme
4	<b>Aufnahme an einer Ergänzungsschule</b> , § 37 Absatz 3 Satz 4	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Genehmigung durch Schulaufsicht <sup>2</sup>
5	<b>Feststellung, dass Sprachförderung erforderlich ist</b> (VSK-Pflicht + zusätzliche Sprachfördermaßnahmen), § 28 a Absatz 2 <sup>3</sup>	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde <sup>4</sup>	umgehend nach Bescheiderteilung
6	<b>Schulwechsel</b>	Veranlassung durch abgebende Schule mit Eingabe der aufnehmenden Schule	nach Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule
		Aufnahme wie Ziffer I.3	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme

<sup>1</sup> Befreiung von der Vorstellungspflicht siehe III.2 c)

<sup>2</sup> Allgemeinbildende Ergänzungsschulen buchen ihre Schüler bei Aufnahme ins ZSR. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Schulaufsicht nicht bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im neuen Schuljahr widerspricht.

<sup>3</sup> Befreiung siehe III.2 f)

<sup>4</sup> Diagnostiziert eine Ersatzschule bei der Vorstellung des Kindes Sprachförderbedarf, muss das Kind zur abschließenden Klärung in der listenführenden Grundschule vorgestellt werden. Diese erteilt gegebenenfalls den Bescheid und nimmt die Eintragung ins ZSR vor.

<b>II Gastschülerinnen und Gastschüler</b>			
<b>Hamburgische Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen besuchen</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	<b>Grundschule</b> – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	nach Schulfreigabe durch die Schulaufsicht und Bestätigung der aufnehmenden Schule
2	<b>Sonderschule</b> – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	wie II.1
3	<b>Berufliche Schulen - Berufsschule</b> – Erteilung der Genehmigung für Schüler mit Ausbildungsbetrieb in Hamburg, Eintragung des Zeitraums und der aufnehmenden Schule	HIBB – Sachbearbeitung SAB	wie II.1
4	<b>Berufliche Schulen - Berufsschule</b> – Erteilung der Genehmigung für Schüler mit Ausbildungsbetrieb in Hamburg, Eintragung des Zeitraums und der aufnehmenden Schule	HIBB – Sachbearbeitung SAB	wie II.1
<b>III Beurlaubung, Befreiung von der Schulpflicht, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht</b>			
<b>1 Kurzfristige Beurlaubungen, Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Beurlaubung vom Unterricht</b> für mehr als sechs Wochen bis zu einem Jahr <b>wegen Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	staatliche Stammschule oder Ersatzschule, bei Genehmigung durch die Schulaufsicht Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S oder HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Genehmigung
b)	<b>Beurlaubung wegen Betreuung eines eigenen Kindes</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend
c)	<b>Beurlaubung wegen Besuchs einer überbetrieblichen Ausbildung</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	Stammschule oder HIBB – SIZ-C	umgehend
<b>2 Langfristige Beurlaubungen und Befreiungen, Zurückstellungen, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Befreiung aus wichtigem Grund bei hinreichendem Unterricht oder gleichwertiger anderweitiger Förderung</b> , § 37 Absatz 6 <sup>5</sup>	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
b)	<b>Befreiung von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 wegen Ausbildung im öffentlichen Dienst</b> , Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage, § 37 Absatz 6	HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
c)	<b>Feststellung, dass wegen andauernden Aufenthalts außerhalb Hamburgs keine Schulpflicht</b> (auch keine Vorstellungspflicht nach § 42 Absatz 1) <b>besteht</b> <sup>6</sup> , § 37 Absatz 1 - [gilt nicht für Auslandsaufenthalte nach Ziffer III.1 a)]	Rechtsabteilung, Sachgebiet V 301	umgehend nach Glaubhaftmachung
d)	<b>Beendigung der Schulpflicht</b> 11 Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, § 37 Absatz 3 Satz 1	Stammschule	bei Entlassung aus der Schule
e)	<b>Feststellung, dass der weitere Schulbesuch entbehrlich ist</b> , § 37 Absatz 5	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Entscheidung
f)	<b>Befreiung von der VSK-Pflicht wegen Besuchs einer Kita</b> <sup>7</sup> , § 28 a Absatz 3	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde	umgehend nach Entscheidung
g)	<b>Zurückstellung vom Schulbesuch oder vom Besuch einer VSK</b> , § 38 Absatz 3 Satz 1	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend nach Entscheidung

<sup>5</sup> Z.B. Integrationskurse, die von einem staatlichen Träger gefördert werden.

<sup>6</sup> Z.B. Auswärtige Unterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII, Auslandswohnsitz bei Migranten

<sup>7</sup> Für Zurückstellungen von der VSK-Pflicht gemäß § 28 a Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt Ziffer III.2 g)

<b>3 Ruhen der Schulpflicht</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Niederkunft</b> , § 40 Absatz 1	Stammschule	umgehend nach Genehmigung
b)	<b>Wehr- oder Zivildienst</b> , freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, § 40 Absatz 2 Satz 1	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – SIZ-C	umgehend nach Genehmigung
c)	<b>Besuch einer Bildungseinrichtung, Berufstätigkeit</b> , sonstige begründete Einzelfälle, § 40 Absatz 2 Satz 2	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Genehmigung
<b>IV Übergang in das berufliche Schulwesen</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	<b>Wechsel in das berufliche Schulwesen</b>	Veranlassung durch abgebende Schule, Eingabe der angewählten Schule	nach Anmeldung der Schülerin/des Schülers an aufnehmender Schule
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	zum Schuljahresbeginn oder umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
2	<b>Aufnahme/Zuweisung bis dahin unversorgter Schülerinnen und Schüler zwei Wochen nach Schuljahresbeginn (Ziffer 4.4 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen)</b>	SIZ-C	umgehend
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
<b>V Andauernde Schulpflichtverletzung</b>			
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
	Andauernde Schulpflichtverletzung nach Ziffern 8.4 und 8.5 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	Stammschule	6 Wochen nach Dokumentation im Schülerbogen

### B. Wiedervorlagefristen

Die in den Ziffern II.1, II.2, II.3, III.2.a), III.2.c), III.3.c) genannten Entscheidungen und Eintragungen sind für ein Jahr auf Wiedervorlage zu legen. Nach einem Jahr prüft die zuständige Stelle ihre Sachentscheidung und ändert erforderlichenfalls den Eintrag.

gez. Vieluf

Hamburg, den 22. Mai 2008

26.05.2008

MBISchul 2008 Seite 16

V 30/181-11.71/02

\*\*\*

Die Rechtsabteilung informiert:



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport

Behörde für Bildung und Sport, Postfach 76 10 48, D – 22060 Hamburg

An die Schulleitungen der  
Staatlichen Schulen in der  
Freien und Hansestadt Hamburg

Amt für Verwaltung  
Rechtsabteilung

Leiter: Andreas Gleim

Hamburger Str. 31  
D - 22083 Hamburg  
Telefon 040 - 428 63 – 4303 Zentrale - 0  
Telefax 040 - 428 63 – 4036

E-Mail [Andreas.Gleim@bbs.hamburg.de](mailto:Andreas.Gleim@bbs.hamburg.de)

Hamburg, den 22.05.2008

**Geschäftszeichen: V 3 / 186-02.00/02**

### **Sachbeschädigungen und Diebstähle in Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

die Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport versteht sich als die Anwaltskanzlei der staatlichen Schulen in Hamburg, sie bemüht sich darum, Ansprüche unserer Schulen gegen Dritte erfolgreich durchzusetzen und ungerechtfertigte Forderungen gegen sie abzuwehren. Dies gilt auch für Sachbeschädigungen die durch Schüler, gelegentlich auch durch Besucher, Handwerker oder mitnutzende Sportler verursacht werden. Leider gelingt es uns in manchen Fällen nicht, einen vollen Schadensausgleich zu erreichen, weil Täter nicht hinreichend sicher festgestellt werden können oder die Vermögensverhältnisse der Schädiger eine Vollstreckung der titulierten Forderungen nicht oder nur in Teilen zulassen. Wir bemühen uns dennoch stets um eine Titulierung, auch um gegenüber der Schülerschaft deutlich zu machen, daß wir einer Zerstörung oder Beschädigung von Schulgebäuden und Inventar konsequent nachgehen.

Aus Anlaß einer Prüfung des Rechnungshofes darf ich Sie daran erinnern, daß sämtliche derartigen Fälle durch die Rechtsabteilung bearbeitet werden. In der Anlage habe ich ein Merkblatt beigefügt, Sie finden die entsprechenden Meldebögen selbstverständlich auch im Intranet.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gleim

22.05.2008  
MBISchul 2008 Seite 19

V 3/186-02.00/02

## Meldung von Sachbeschädigungen, Einbrüchen, Diebstählen, Graffiti oder Brandstiftung in Schulen

Zuständig für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus Einbrüchen, Diebstählen, Graffiti und Brandstiftungen in Schulen ist die Rechtsabteilung. Um Schadensersatzansprüche durchsetzen zu können, benötigt die Rechtsabteilung eine Mitteilung (in Papierform) der betroffenen Schule (Verpflichtung zur Meldung).

Bei **Sachschäden**, die durch Schüler verursacht wurden, ist der Vordruck AS 45 (im Intranet unter <http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Behoerden/BBS/schule/schulvordrucke/alle-schulen.html>) zu verwenden.

Als Nachweis für die geltend zu machenden Kosten sind die entsprechenden Rechnungen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet in Kopie beizufügen. Die Originalrechnung sendet die Schule direkt an die Rechnungsabteilung.

Bei mehreren Verursachern sind alle beteiligten Personen aufzuführen. Eine Absprache über zu leistende Anteile ist nicht zu treffen, da nach den Regeln der gesamtschuldnerischen Haftung auch eine Person für den gesamten Schaden herangezogen werden kann. Das ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen eine Versicherung beteiligt ist und weitere Beteiligte nicht zahlungskräftig sind.

Bei **Einbrüchen, Diebstählen, Graffiti** und **Brandschäden** mit bekanntem Täter oder Täterverdacht ist wie folgt zu verfahren:

Eine schriftliche Meldung an die Rechtsabteilung muss folgende Angaben erhalten:

- Tatzeitpunkt
- Schadensbeschreibung
- Aktenzeichen der Polizei
- Art, Anzahl, Alter, Reparaturkosten bzw. Anschaffungs- und Wiederbeschaffungspreise der gestohlenen, beschädigten oder zerstörten Gegenstände.
- soweit bekannt, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Täters / Schädigers, bei Minderjährigen auch Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten

Die Meldung ist (nach Straßennamen der Schulbelegenheit) zu richten an:

Buchstabe	<b>A – Ei</b>	<b>V 301-2</b>	Frau Čurković
Buchstabe	<b>Ej – Ka</b>	<b>V 301-1</b>	Frau Kalcher
Buchstabe	<b>Kb – Z</b>	<b>V 301-3</b>	Frau Wolfgramm

Um eine Strafverfolgung zu gewährleisten, hat in jedem Fall eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizeirevierwache zu erfolgen. Die Polizei teilt dem Anzeigenden nach Aufnahme des Tatbestandes ein Aktenzeichen ( Tagebuchnummer ) mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn Lehr- und Lernmittel betroffen sind, auch V 241-11 wegen eventueller Erstattung aus Schwerpunktmitteln entsprechend zu informieren ist.

Sofern Handvorschuss oder Briefmarken gestohlen wurden, erfolgt die Erstattung des Fehlbetrages durch die Rechtsabteilung. Diese Fälle sind auch bei unbekanntem Täter zu melden.

Erhält die Schule nach Abschluss der Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft, ist diese in Kopie den zuständigen Sachbearbeitern bei V 3 (siehe oben) zu übersenden.

### Hinweis:

- Bei der Möglichkeit des Verschuldens durch einen Bediensteten hat die Schulleitung die Verpflichtung, die Angelegenheit V 425 / V 426 zu melden, damit ggf. eine Regressprüfung eingeleitet werden kann.
- Die Meldung an die Rechtsabteilung entbindet nicht von der Verpflichtung, die zuständige Schulaufsicht über besondere Vorkommnisse zu informieren.





Schuladresse

Schaden vom .....

5. weitere(r) Schadensverursacher/in .....  
Vor – und Zuname

geboren am : .....

Anschrift : .....

6. Erziehungsberechtigte :

1. .... 2. ....

geboren am : ..... geboren am : .....

Anschrift : ..... Anschrift : .....

7. bei Geschiedenen :

Wer hat das Personensorgerecht ? .....

8. Hatte das Kind die nötige Einsichtsfähigkeit, um die Folgen seines Handelns zu überblicken ?

ja  nein ( wenn nicht, bitte ausführliche Begründung )

9. Wurden die Eltern über den Schaden unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ?

nein  ja schriftlich / telefonisch / mündlich am ..... durch .....

5. weitere(r) Schadensverursacher/in .....  
Vor – und Zuname

geboren am : .....

Anschrift : .....

6. Erziehungsberechtigte :

1. .... 2. ....

geboren am : ..... geboren am : .....

Anschrift : ..... Anschrift : .....

7. bei Geschiedenen :

Wer hat das Personensorgerecht ? .....

8. Hatte das Kind die nötige Einsichtsfähigkeit, um die Folgen seines Handelns zu überblicken ?

ja  nein ( wenn nicht, bitte ausführliche Begründung )

9. Wurden die Eltern über den Schaden unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ?

nein  ja schriftlich / telefonisch / mündlich am ..... durch .....

**Behörde für Bildung und Sport  
Rechtsabteilung  
– V 301 –  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg**

**Datum**

Aktenzeichen:

### **Anhörung zum Schadensfall**

Zum Vorwurf des Schadensfalles erkläre ich / erklären wir Folgendes:

Hamburg, den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

\*\*\*

Die Personalabteilung informiert:

## **Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen**

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass das Personalamt mit Rundschreiben vom 18. April 2008 die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen geändert hat

Vorschüsse können gewährt werden, wenn durch besondere Umstände Aufwendungen notwendig werden, die u. a. aus laufenden Bezügen oder sonstigen Mitteln des Antragstellers nicht bestritten werden können und einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zu den besonderen Umständen, die zur Vorschussgewährung

führen können, gehört auch die Hausratsbeschaffung bei Eheschließung oder Ehescheidung.

Im Rahmen der Anpassung der Vorschussrichtlinien an das Lebenspartnerschaftsgesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch bei Hausratsratsbeschaffung im Rahmen der Begründung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Vorschuss gewährt werden.

Auskünfte zum Einzelfall erteilt das zuständige Personal-sachgebiet.

20.05.2008  
MBISchul 2008 Seite 24

V 438/110-85.1

\* \* \*

Hinweis der Rechtsabteilung:

Die nachfolgende Vorschrift ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 04.04.2008 Seite 137 (<http://luewu.de/2008/20.pdf>) erschienen und wird hier nicht abgedruckt:

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AOP-AH)**

22.05.2008  
MBISchul 2008 Seite 24

V 30/183.03/02/14

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

**Staatliche Anerkennung der Berufsfachschule für  
biologisch-technische Assistenz der School of Life Science  
Träger: School of Life Science Hamburg gGmbH**

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

**Staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Sonderschule  
mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“  
mit dem Namen „Wichern-Schule, Comeback“  
Träger: Stiftung Das Rauhe Haus**

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

**Staatliche Genehmigung der Berufsschule für Altenpflege  
des Hamburger Senioren- und Behinderten-Hilfsdienstes e.V.  
Träger: Hamburger Senioren- und Behinderten-Hilfsdienst e.V.**

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

**Staatliche Genehmigung der Berufsschule für Gesundheits- und  
Pflegeassistenten der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH  
Träger: Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH**